

0
Per beA
Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

DATUM
13. November 2022

AKTENZEICHEN
10364-22

SEKRETARIAT
Christin Weise

TELEFON
030-283057454

Untätigkeitsklage

DER

1.

[REDACTED]

■

[REDACTED]

■

[REDACTED]

■

[REDACTED]

■

[REDACTED]

– Kläger –

PROZESSBEV.

HÄRTING Rechtsanwälte
Chausseestraße 13, 10115 Berlin

GEGEN

Paul-Ehrlich-Institut
Paul-Ehrlich-Straße 51-59

– Beklagter –

WEGEN

Ansprüchen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

**VORLÄUFIGER
STREITWERT**

5.000,00 EUR

Namens und mit Vollmacht der Klägerin erheben wir Untätigkeitsklage und werden im Termin zur mündlichen Verhandlung

beantragen:

- I. **Der Bescheid des Beklagten vom 1.4.2022 (IFG 43/22) wird aufgehoben.**
- II. **Der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern zu gewähren**
 1. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr zu abgeschlossenen, laufenden oder geplanten Studien am Menschen zur Bioverfügbarkeit und Biodistribution der Wirk- und Zusatzstoffe von mRNA Vakzinen sowie um Einsicht in diese Studien;
 2. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten (insbesondere Ergebnisse die Bioverfügbarkeit und Biodistribution der Lipid-Nano-Partikel mRNA Impfstoffe betreffend (Pharmakodynamik, Pharmakokinetik)) in Bezug auf die „first-in-human-Impfstudie“ BNT162-01 (EudraCT2020-001038-36, oder NCT04380701);
 3. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr zu abgeschlossenen, laufenden oder geplanten Studien am Menschen zur Ermittlung der toxikologischen Effekte der Wirk- und Zusatzstoffe von Covid-19 mRNA Vakzinen oder ihrer biologischen Abbauprodukte sowie um Einsicht in diese Studien, insbesondere auch Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr, Studienunterlagen und Ergebnisse die Toxizität der Lipid-Nano-Partikel mRNA Impfstoffe betreffend;
 4. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten über die Verweildauer der Impfstoff mRNA im menschlichen Organismus sowie über die interindividuelle Variabilität dieser Verweildauer;
 5. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten über die typische Menge an Spike-Protein, die in geimpften Personen produziert wird sowie über die interindividuelle Variabilität dieser Menge;
 6. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu aktuell laufenden oder geplanten toxikologischen Untersuchungen zu mRNA Vakzinen am Menschen;
 7. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Kontrollen der Gleichmäßigkeit der mRNA Konzentration innerhalb der Lipid-Nanopartikel in einzelnen Impfstoff-Chargen;
 8. Einsicht in die an das PEI zwischen dem 27.12.2020 bis 28.2.2022 spontan gesendeten Verdachtsmeldungen unerwünschter schwerwiegender Ereignisse im Zusammenhang mit Covid-19 Impfstoffen;
 9. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Mechanismen, die im PEI installiert worden sind, um spontanen Verdachtsmeldungen von schweren Nebenwirkungen (einschließlich Sterbefällen) nachzugehen;

10. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Verdachtsmeldungen von schweren Nebenwirkungen (einschließlich Sterbefällen), denen das PEI mit einer weiteren Abklärung nachgegangen ist;
11. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Erkenntnissen über das Geschlecht und das Alter von Patienten mit Verdachtsmeldungen bei der Erstimpfung sowie über die Länge des Zeitintervalls zwischen Erstimpfung und Verdachtsmeldung;
12. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Erkenntnissen über das Geschlecht und das Alter von Patienten mit Verdachtsmeldungen bei der Zweitimpfung sowie über die Länge des Zeitintervalls zwischen Zweitimpfung und Verdachtsmeldung;
13. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zu Erkenntnissen über das Geschlecht und das Alter von Patienten mit Verdachtsmeldungen bei der Drittimpfung sowie über die Länge des Zeitintervalls zwischen Drittimpfung und Verdachtsmeldung;
14. Einsicht in sämtlichen Schriftverkehr nebst Unterlagen und Daten zur Ermittlung der Gesamtzahl der Impfdosen (Erst,- Zweit, Drittimpfung) im jeweiligen Berichtszeitraum sowie zur Verknüpfung zum COVID-19 Impfquoten-Monitoring des RKI und zur Übermittlung von Informationen vom RKI an das PEI.

III. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Zur

Begründung:

Die Kläger sind Epidemiologen, Ärzte und Naturwissenschaftler und wandten sich mit Schreiben vom 28.2.2022 an den Beklagten mit einem Antrag nach § 1 Abs. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Sie begeherten Zugang zu diversen Informationen zu Zulassungsdaten und zu regulatorischen Aufsichtsdaten über COVID-19 Impfstoffe sowie zu Nebenwirkungen der COVID 19-Impfstoffe. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass der Beklage für die Zulassung und Überwachung dieser Impfstoffe zuständig ist.

BEWEIS

Antrag vom 28.2.2022

ANLAGE K 1

Die einzige konkrete Antwort zu einer Frage findet sich auf S. 2 des Bescheids vom 1.4.2022, sie beschränkt sich auf gerade einmal einen Satz:

„Mit Stand vom 31.03.2022 hat das Paul-Ehrlich-Institut keiner Charge eines COVID-19-Impfstoffes die Freigabe wegen Qualitätsmängeln verweigert.“

BEWEIS

Bescheid vom 1.4.2022

ANLAGE K 2

Die Kläger legten am 28.4.2022 Widerspruch gegen den Bescheid vom 1.4.2022 ein, den sie mit anwaltlichem Schreiben vom 7.6.2022 begründeten.

BEWEIS

Widerspruchsbegründung vom 7.6.2022

ANLAGE K 3

Der Beklagte hat über den Widerspruch bis heute nicht entschieden, sodass Klage geboten ist. Denn seit dem Widerspruch vom 28.4.2022 sind weit mehr als drei Monate vergangen (§ 75 Satz 2 VwGO).

Die Kläger haben die Sorge, dass der Beklagte das Verfahren weiter verschleppen wird. Denn statt eines Widerspruchsbescheids gingen bei den anwaltlichen Vertretern am 24.10.2022 – knapp 6 Monate(!) nach dem Widerspruch – „Eingangsbestätigungen“ ein.

Ohne auch nur mit einer Silbe auf den Widerspruch der Kläger einzugehen, möchte man die Widerspruchsbegründung vom 7.6.2022 in zwei neue IFG-Anträge umdeuten. Die (angeblichen) neuen Anträge möchte man zudem erst nach einer „Zustimmung zur Kostenübernahme“ und Mitteilung einer Rechnungsadresse bearbeiten. Außerdem fordert man „eine Begründung des Antrags für die Drittbeteiligung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 IFG)“ als Bedingung, „um die Bearbeitung starten zu können“.

BEWEIS

„Eingangsbestätigungen“ vom 24.10.2022

ANLAGEN K 4 UND K 5

Das Verlangen nach einer Begründung als Vorbedingung für eine Bearbeitung der IFG-Anträge der Kläger ist eklatant gesetzeswidrig (vgl. nur Sicko in BeckOK Informations- und Medienrecht, Stand 1.5.2002, § 7 IFG, Rn. 18 f.).

Zu Personendaten haben die Kläger bereits in der Widerspruchsbegründung eine Erklärung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 IFG abgegeben, sodass Belange des Datenschutzes den IFG-Anträgen der Kläger von vornherein nicht entgegenstehen können. Soweit der Beklagte in seinen „Eingangsbestätigungen“ zudem andeutet, es könne der Ausschlussgrund des § 6 IFG vorliegen, können sich die Kläger hierzu naturgemäß erst äußern, wenn der Beklagte diese Andeutung konkretisiert. Um welche Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte soll es sich denn handeln?

Andere Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich und wurden von dem Beklagten auch nicht vorgebracht, sodass der Klage in vollem Umfang stattzugeben ist.